

**Kooperationsvereinbarung
Verbundweiterbildung Allgemeinmedizin
Schwarzwald-Baar-Kreis**

zwischen

- I. Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH
 vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Matthias Geiser

und

- II. den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten

sowie

- III. der Bezirksärztekammer Südbaden,
 Sundgaullee 27, 79114 Freiburg
vertreten durch die Präsidentin Dr. Paula Hezler-Rusch

Präambel

Die Kooperationspartner zu Ziffer I und II beteiligen sich als zugelassene Weiterbildungsstätten beziehungsweise zur Weiterbildung befugte Ärztinnen und Ärzte an der Weiterbildung im Gebiet der Allgemeinmedizin. Angesichts des zunehmenden Ärztemangels und der bekannten Altersstruktur in der hausärztlichen Versorgung sehen sie sich in der Pflicht, sich stärker und intersektoral strukturierter in der Heranbildung des ärztlichen Nachwuchses in der hausärztlichen Versorgung zu engagieren.

Die Bezirksärztekammer Südbaden ist nach dem Heilberufe-Kammergesetz für Baden-Württemberg und der (Haupt-)Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg die zuständige öffentliche Stelle im Regierungsbezirk Freiburg für die Zulassung von Weiterbildungsstätten, die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung sowie für die Abnahme von Prüfungen und die Anerkennung von ärztlichen Weiterbildungsbezeichnungen.

Die Kooperationspartner verfolgen mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel, Ärztinnen und Ärzte mit dem Berufsziel des Allgemeinarztes/der Allgemeinärztin in der Region der Kooperationspartner die Perspektive zu eröffnen, innerhalb von 5 Jahren im Rahmen eines abgestimmten Curriculums die Zulassung zur Facharztprüfung zu erlangen.

§ 1

Weiterbildungscurricula

- (1) Kooperationspartner/in I tritt mit ihrem Klinikstandort:
Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH,
Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg,
Klinikstr. 11 in 78052 Villingen-Schwenningen
in diese Kooperation ein und bietet Ärztinnen und Ärzten mit dem Berufsziel
„Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin“ eine koordinierte
Weiterbildungsmöglichkeit in der Basisweiterbildung „Innere Medizin“ und/oder
in den Anrechnungsfächern des Gebietes Allgemeinmedizin mit einer
Gesamtdauer von mindestens 36 Monaten; ggf. in Zusammenarbeit mit
weiteren Kooperationspartnern im Bereich der ambulanten fachärztlichen
Versorgung.
- (2) Kooperationspartner I erarbeitet mit jeder Ärztin/jedem Arzt in der Weiterbildung
ein individuelles (Teil-)Curriculum nach Maßgabe des Leistungsspektrums der
beteiligten klinischen Abteilungen und den von der Bezirksärztekammer
Südbaden erteilten Befugnissen zur Weiterbildung und übermittelt dieses
rechtzeitig an den Kooperationspartner zu Ziffer II, bei dem die Weiterbildung
fortgesetzt werden soll. Dieser ergänzt das (Teil-)Curriculum um die in
seiner/ihrer Praxis zu vermittelnden Inhalte.
- (3) Die zwischen den Kooperationspartnern abgestimmten Curricula müssen
zusammen den Anforderungen der Weiterbildungsordnung an die Inhalte der
Weiterbildung im Gebiet der Allgemeinmedizin entsprechen. Im Zweifelsfall
sollen sie der Bezirksärztekammer zur Überprüfung vorgelegt werden.

§ 2

Kursweiterbildung Psychosomatische Grundversorgung

Vertragspartner/in I stellt, ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren
Kooperationspartnern oder anderen Anbietern zugelassener Kurse sicher, dass
alle Ärztinnen und Ärzte im Rahmen dieser Verbundweiterbildung die 80-Stunden-
Kursweiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung absolvieren können.

§ 3

Unterstützende Angebote

- (1) Die Bezirksärztekammer Südbaden ist als regionale Gliederung der
Landesärztekammer Baden-Württemberg – Körperschaft des öffentlichen
Rechts an der Vereinbarung über die Errichtung des Kompetenzzentrums
Weiterbildung Baden-Württemberg (KWBW) beteiligt und damit grundsätzlich
den Zielen der auf Bundesebene geschlossenen Vereinbarung zur Förderung
der Weiterbildung nach § 75a SGB V verpflichtet. Vor diesem Hintergrund
übernehmen die Kooperationspartner zu Ziffer I und II die Verpflichtung,
begleitend zur Weiterbildung in ihren Weiterbildungsstätten, mindestens
folgende unterstützende Angebote vorzuhalten:
 - Begleitseminare für Weiterzubildende

- Train-the-Trainer-Seminare für Weiterbilder
- Mentoren-Programme für Weiterzubildende

- (2) Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung „Kompetenzzentrum Weiterbildung Baden-Württemberg (KWBW)“ stellen die universitären Einrichtungen der Allgemeinmedizin in Baden-Württemberg diese Angebote bereit. Die Kooperationspartner I und II erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 regelmäßig in der Weise, dass sie die bei ihnen in der Weiterbildung beschäftigten Ärztinnen und Ärzte dem administrativen Bereich des KWBW melden und in die entsprechenden Angebote der universitären Einrichtungen in Baden-Württemberg einschreiben. Die Kosten der Einschreibung tragen die Kooperationspartner I und II als Arbeitgeber. Sie erwerben mit der Einschreibung das Recht, die Wort- und Bildmarke (Logo) der „KWBW Verbundweiterbildung-*plus*“ zu nutzen.
- (3) Die Kooperationspartner zu I und II können ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 auch in der Weise erfüllen, dass sie selbst entsprechende unterstützende Angebote bereitstellen oder gleichwertige Angebote anderer geeigneter Anbieter in Anspruch nehmen. Die Nutzung der Wort- und Bildmarke der „KWBW-Verbundweiterbildung-*plus*“ ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Bereitstellung und/oder Teilnahme an solchen Angeboten sind der Bezirksärztekammer Südbaden nachzuweisen.
- (4) Die Kooperationspartner zu I und II stellen die bei ihnen zur Weiterbildung beschäftigten Ärztinnen und Ärzte für die Teilnahme an den Begleitseminaren nach Absatz 2 oder 3 an bis zu **10** Arbeitstagen im Jahr – unter Anrechnung auf etwaige Freistellungsansprüche nach Tarifvertrag und/oder Bildungszeitgesetz – unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes von der Arbeitsleistung frei.

§ 4

Beitritt von Hausärzten und Fachärzten

- (1) Alle Hausärztinnen und Hausärzte (Fachärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Innere Medizin in der hausärztlichen Versorgung) mit Befugnis zur Weiterbildung im Einzugsbereich der Vertragspartnerin I können dieser Kooperation durch schriftliche Erklärung laut Muster Anlage 1 gegenüber der Bezirksärztekammer Südbaden beitreten. Dies gilt auch für sonstige Fachärztinnen und Fachärzte eines anderen Gebietes der unmittelbaren Patientenversorgung mit Weiterbildungsbefugnis, die bereit sind, Weiterzubildende im Fach Allgemeinmedizin entsprechend deren Neigung und deren individuellen Curriculum zur Weiterbildung zu beschäftigen.
- (2) Die Bezirksärztekammer Südbaden leitet die Erklärung unverzüglich an die Koordinierungsstelle des Weiterbildungsverbundes beim Gesundheitsamt Schwarzwald-Baar-Kreis weiter. Der Koordinierungsstelle obliegt die Gesamtkoordination des Weiterbildungsverbundes. Dazu gehören u.a. die Übersicht über die Weiterbildungsstellen, Absprachen zwischen den Koordinationspartner*innen Pflege der Homepage usw. Die

Koordinierungsstelle führt außerdem eine Liste mit den nach Absatz 1 beigetretenen Hausärztinnen und Hausärzten.

§ 5 Clearingstelle

- (1) Kooperationspartner I wird als Clearingstelle des Verbundes tätig. Der Clearingstelle obliegt die Stellenausschreibung unter Hinweis auf diese Kooperation. Sie stimmt sich im Bedarfsfall bei der Personalauswahl mit den Kooperationspartnern zu Ziffer II ab.
- (2) Die Clearingstelle wirkt gemeinsam mit der Koordinierungsstelle des Gesundheitsamtes Villingen ferner darauf hin, dass alle Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung nach Abschluss des Abschnittes „Basisweiterbildung/ Anrechnungsfächer“ die Weiterbildung bei einem der Kooperationspartner zu Ziffer II fortsetzen können.

§ 6 Koordinierungskonferenz

- (1) Die Kooperationspartner kommen bei Bedarf zu einer Koordinierungskonferenz zusammen, zu der die Bezirksärztekammer Südbaden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
- (2) Der Vertreter der Bezirksärztekammer Südbaden führt den Vorsitz in der Koordinierungskonferenz.

§ 7 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, im Sinne der in der Präambel niedergelegten Ziele vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und den Kooperationszweck nach Kräften zu fördern.
- (2) Die Kooperationspartner zu Ziffer I und II verpflichten sich, den beteiligten Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung rechtzeitig Beschäftigungszusagen für die von ihnen verantworteten Abschnitte der Weiterbildung zu erteilen.

§ 8

Vertragswirkungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt ausschließlich im Verhältnis der Kooperationspartner zueinander. Rechte und Pflichten Dritter werden nicht begründet. § 3 Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (2) Jeder Kooperationspartner schließt die Arbeitsverträge mit den beteiligten Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 9 Haftung

Im Verhältnis der Kooperationspartner zueinander wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von allen Kooperationspartnern jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Kooperationspartner zu Ziffer II oder ein später beigetretener Kooperationspartner, wird die Kooperation mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt. Kündigt Kooperationspartner I oder die Bezirksärztekammer Südbaden, endet die Kooperation.

§ 11 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, soll die Vereinbarung im Übrigen dennoch Bestand haben. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Freiburg, den XX.XX.XXXX

Anlage 1
zur Kooperationsvereinbarung
Verbundweiterbildung Allgemeinmedizin Schwarzwald-Baar-Kreis
vom 17.10.2023

An die
Bezirksärztekammer Südbaden
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Kooperationsvereinbarung

Verbundweiterbildung Allgemeinmedizin
Schwarzwald-Baar-Kreis

Ich bin als

- ☐ Facharzt für Allgemeinmedizin
- ☐ Facharzt für Innere Medizin mit Option in die hausärztliche Versorgung
- ☐ Facharzt für _____

niedergelassen und verfüge über eine Befugnis zur Weiterbildung für die Dauer von
___ Monaten

- in der Fachkompetenz Allgemeinmedizin / dem Abschnitt „Ambulante hausärztliche Versorgung“.
- in der Fachkompetenz _____.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bezirksärztekammer Südbaden nach Eingang meiner Beitrittserklärung meine personenbezogenen Daten, bestehend aus Namen, Vornamen, akademischen Titeln und Graden, Facharztbezeichnungen, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen, Anschrift/en der Niederlassung/en, Telefon-, Telefaxnummern, E-Mail-Adressen sowie den Umfang meiner Befugnis zur Weiterbildung, unverzüglich an die Koordinierungsstelle nach § 4 Abs. 2 dieses

Kooperationsvertrages weiterleitet. Meine Daten werden bei der Koordinierungsstelle gespeichert und dürfen für Zwecke dieses Kooperationsvertrages an die anderen Vertragspartner sowie interessierte Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung übermittelt werden.

Mir ist bekannt, dass ich die Kooperationsvereinbarung jederzeit kündigen kann. Mit Eingang der Kündigung werden meine personenbezogenen Daten bei der Clearingstelle gelöscht.

Ort, Datum

Name, Vorname (Teilnehmer/in)

Unterschrift (Stempel)